

Reglement Schulzahnpflege der Schulgemeinde Rüti

(Schulzahnpflegereglement)

Art. 1	Grundlagen	Die Schule ist laut Gesundheitsgesetz (GesG) § 51 Abs. 1 und 2 und der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1, verpflichtet, für die Gesunderhaltung der Zähne der Schülerinnen und Schüler besorgt zu sein. Ebenso sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für eine ordentliche Zahnpflege ihres Kindes verantwortlich.
Art. 2	Geltungsbereich	Von der obligatorischen Vorsorgeuntersuchung betroffen sind Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung der Schulpflicht oder bis zum Austritt aus der Volksschule, d. h. auch Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen und Untergymnasium.
Art. 3	Kosten	Die Schule übernimmt die Kosten für die jährliche Vorsorgeuntersuchung bei allen Schülerinnen und Schülern. Im Kindergarten bzw. in der ersten Primarklasse sowie im letzten Sekundarschuljahr werden zusätzlich ein Paar Röntgenbilder bezahlt. Es gilt der revidierte Zahnarzttarif UV/MV/IV ab 01.01.2018.
Art. 4	Röntgenbilder	Die Anfertigung von Röntgenbildern setzt das Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten voraus. Ohne klare Markierung bzw. ohne Unterschrift werden die Röntgenbilder nicht angefertigt.
Art. 5	Freie Wahl	Eine Schulzahnärztin/ein Schulzahnarzt der Schule Rüti ist frei wählbar. Die Schülerinnen und Schüler werden von der gewählten Schulzahnarztpraxis aufgeboten. Auch die freie Wahl einer privaten Zahnärztin/eines privaten Zahnarztes mit eidg. Fachausweis ist möglich. Die Eltern/Erziehungsberechtigten vereinbaren mit der frei gewählten Zahnarztpraxis selber einen Termin und teilen der Schulverwaltung Name, Adresse und Telefonnummer mit.
Art. 6	Abrechnung	Die jährliche Vorsorgeuntersuchung durch die Schulzahnärztinnen/-ärzte der Schule Rüti wird jeweils direkt mit der Schulverwaltung abgerechnet. Die Untersuchung durch Privatzahnärztinnen/-ärzte wird der Schule gemäss Punkt drei des Reglements in Rechnung gestellt oder der Betrag wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Gutschein und Rechnungskopie/Einzahlungsschein von der Schulverwaltung zurückgefordert.
Art. 7	Untersuchungstermine	Die Schülerinnen und Schüler haben zur festgesetzten Zeit mit gereinigten Zähnen zur Untersuchung zu erscheinen. Sind sie verhindert, muss die Zahnarztpraxis 24 Std. im Voraus benachrichtigt werden. Die Wiederanmeldung hat durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Unentschuldig versäumte Sitzungen gehen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die angemessene Begleitung der Kinder wird durch die Eltern/Erziehungsberechtigten sichergestellt.
Art. 8	Kostenbeiträge/Behandlungskosten	Kostenbeiträge werden für Rechnungen erstattet, die höchstens zwölf Monate alt sind. An allfällige Behandlungskosten aufgrund der Vorsorgeuntersuchung leistet die Schule keinen Kostenbeitrag. Sollte aus finanziellen Gründen ein Gemeindebeitrag nötig sein, kann die Schule 25 % der Behandlungskosten gewähren. Berechtig sind Familien mit einer individuellen Prämienverbilligung (IPV). Das Maximum pro Kind und Schuljahr beträgt Fr. 200.00. Gesuche mit vollständigen Unterlagen sind der Schulverwaltung einzureichen. Die Schulgemeinde übernimmt keine kieferorthopädischen Behandlungskosten.
Art. 9	Inkraftsetzung	Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden Regelungen und tritt per 01.08.2018 in Kraft.